Vermögensübertragungsvertrag einer   
Aktiengesellschaft zu Sanierungszwecken  
(Asset Deal nach Art. 69 ff. FusG)

Vertrag

zwischen

**Wiedemann Public Relations AG** mit Sitz in 8003 Zürich, Firmennummer *[Nummer]*

**übertragende Gesellschaft**

und

**IT Services Meier AG** mit Sitz in 8600 Dübendorf, Firmennummer *[Nummer]*

**übernehmende Gesellschaft**

betreffend

**Vermögensübertragung zur Sanierung der IT Services Meier AG mit Sitz in Dübendorf**

1 Präambel

1.1 Die Wiedemann Public Relations AG mit Sitz in 8006 Zürich betreibt seit Jahrzehnten erfolgreich eine PR-Agentur. Sie bezieht seit über zehn Jahren IT-Dienstleistungen der IT Services Meier AG und arbeitet mit dieser vor allem im Bereich Kundenakquisition eng zusammen.

1.2 Die IT Services Meier AG ist aufgrund eines Konkurses einer ihrer Grosskundinnen selbst in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten geraten.

1.3 Um weiter von der Zusammenarbeit mit der IT Services Meier AG zu profitieren, hat die Wiedemann Public Relations AG als übertragende Gesellschaft beschlossen, der IT Services Meier AG als übernehmende Gesellschaft Aktiven in der Höhe von CHF *[Betrag],* bestehend aus flüssigen Mitteln sowie nicht mehr genutzten EDV-Anlagen, zu überlassen.

1.4 Der vorliegende Vertrag regelt nachfolgend die Modalitäten der Vermögensübertragung von der übertragenden auf die übernehmende Gesellschaft zwecks Sanierung.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Die übertragende Gesellschaft überträgt der übernehmenden Gesellschaft Aktiven in der Höhe von insgesamt CHF *[Betrag]*, bestehend aus flüssigen Mitteln von CHF *[Betrag]* sowie nicht mehr benützten EDV-Anlagen von CHF *[Betrag]* gemäss Inventar.

***Anmerkung***

*Werden im Rahmen der Übertragung Grundstücke übernommen, ist für diesen Teil des Vertrags eine öffentliche Beurkundung durch die zuständige kantonale Urkundsperson erforderlich (Art. 70 Abs. 2 FusG). Es genügt eine öffentliche Urkunde, auch wenn es sich bei den übertragenen Grundstücken um mehrere, sich in verschiedenen Kantonen befindliche Grundstücke handelt. Die Urkunde muss durch eine Urkundsperson am Sitz der übertragenden Gesellschaft errichtet werden und alle Grundstücke einzeln aufführen.*

*Zwingend einzeln im Vertrag aufzuführen sind neben den Grundstücken auch Wertpapiere oder immaterielle Werte wie z.B. Marken oder Patente (Art. 71 Abs. 1 lit. b FusG). Bei der Umschreibung anderer Bestandteile genügen pauschale Angaben, solange bestimmbar ist, welche Vermögenswerte übertragen werden sollen. Um Klarheit zu gewinnen, empfiehlt es sich in Einzelfällen jedoch, ein detailliertes Inventar aufzustellen.*

2.2 Im Rahmen der Vermögensübertragung werden keine Passiven übernommen.

***Anmerkung***

*Sollten auch Passiven übernommen werden, ist zu beachten, dass die Vermögensübertragung nach Art. 69 ff. FusG nur zulässig ist, wenn das Inventar der übertragenen Vermögenswerte einen Aktivenüberschuss aufweist (Art. 71 Abs. 2 FusG).*

*Das Gesetz enthält keine Regeln zur Bewertung der im Inventar aufgeführten Vermögenswerte. Grundsätzlich gelten die allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften (OR 957 ff.) sowie die handelsrechtlichen Einzelbestimmungen zur Rechnungslegung für die einzelnen Gesellschaftsformen, welche unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips auf eine konservative Ermittlung der Vermögens- sowie Ertragslage ausgerichtet sind.*

2.3 Die Gegenleistung der übernehmenden Gesellschaft besteht darin, dass diese sich verpflichtet, der übertragenden Gesellschaft für den Bezug ihrer Produkte und Dienstleistungen während der nächsten 15 Jahre ab Eintragung der vorliegenden Vermögensübertragung im Handelsregister einen Rabatt von 15% zu gewähren.

***Anmerkung***

*Sollen die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft als Entschädigung Anteilsrechte der übernehmenden Gesellschaft erhalten, ist nach den Regeln der Spaltung nach Art. 29 ff. FusG vorzugehen, und es ist ein Spaltungsvertrag abzuschliessen (Art. 69 Abs. 1 FusG).*

2.4 Die Struktur der beiden Unternehmen sowie die Arbeitsverträge mit den Angestellten werden durch die Vermögensübertragung nicht berührt.

***Anmerkung***

*Falls ein Betrieb oder ein Betriebsteil übertragen wird, sind besondere Schutzbestimmungen im Zusammenhang mit bestehenden Arbeitsverhältnissen zu beachten (Art. 333 ff. OR). Demnach müssen bei einem Übertrag des Betriebs oder eines Betriebsteils auf einen Dritten die Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, die Arbeitnehmer rechtzeitig vor dem Vollzug der Übernahme über den Grund des Geschäftsübergangs und die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Geschäftsübergangs für die Arbeitnehmer informieren (Art. 333a Abs. 1 OR). Falls infolge des Übergangs Massnahmen beabsichtigt sind, welche die Arbeitnehmer betreffen, ist ebenfalls die Arbeitnehmervertretung bzw., wenn es keine solche gibt, sind die Arbeitnehmer selbst rechtzeitig vor dem Entscheid über diese Massnahme zu konsultieren (Art. 333a Abs. 2 OR). Die Arbeitnehmer können die Übernahme des Arbeitsverhältnisses durch die Käuferin ablehnen, ansonsten das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten mit dem Tag der Betriebsnachfolge auf die Käuferin übergeht (Art. 333 Abs. 1 OR).*

3 Vollzug des Vermögensübertragungsvertrags

3.1 Die Vermögensübertragung wird mit deren Eintragung in das Handelsregister rechtswirksam. Die übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, die Vermögensübertragung unverzüglich gemäss den Vorschriften beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden. Die durch die Anmeldung verursachten Kosten übernimmt die übertragende Gesellschaft.

3.2 Der Übergang von Nutzen und Gefahr auf die übernehmende Gesellschaft erfolgt mit der Anmeldung zur Eintragung beim Handelsregisteramt.

4 Gewährleistungen der übertragenden Gesellschaft

4.1 Die übertragende Gesellschaft erklärt ausdrücklich, dass sie über die unbeschränkten Eigentums- resp. Nutzniessungsrechte der übertragenen Aktiven verfügt und keine Drittansprüche daran bestehen. Sie übernimmt die Rechtsgewährleistung für die übertragenen Aktiven.

4.2 Die Gewährleistungen der übertragenden Gesellschaft sind in der vorangehenden Ziffer abschliessend umschrieben. Jegliche weiteren Garantien seitens der übertragenden Gesellschaft sind ausdrücklich wegbedungen. Insbesondere übernimmt die übertragende Gesellschaft keine Gewährleistung wegen Mängeln der nicht mehr genutzten EDV-Anlagen.

5 Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen

5.1 Ist die Gewährleistung nicht eingehalten oder verletzt, so ist die übernehmende Gesellschaft berechtigt, den Mangel zu rügen und Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Eine Verletzung der Gewährleistungsbestimmungen ist der übertragenden Gesellschaft innert 30 Tagen nach Entdeckung der Verletzung schriftlich mitzuteilen, andernfalls verwirkt der Anspruch.

***Anmerkung***

*Die Verwirkung des Anspruchs ist – entgegen der Verjährung des Anspruchs – auch zu beachten, wenn der Verkäufer die Verwirkung nicht geltend macht. Aus Beweisgründen ist die Entdeckung bzw. das Entdeckungsdatum vom Käufer genau zu dokumentieren und die Mitteilung an den Verkäufer eingeschrieben zu versenden.*

5.2 Die übernehmende Gesellschaft kann infolge der Verletzung der Gewährleistung einzig eine Reduktion der Gegenleistung im Umfang des Minderwerts beanspruchen sowie allenfalls Schadenersatz geltend machen. Die übernehmende Gesellschaft verzichtet ausdrücklich auf die Anfechtung des Vertrags wegen Grundlagenirrtums bei Verletzung der in diesem Vertrag genannten Gewährleistungen sowie auf Wandelung oder Vertragsrücktritt.

5.3 Die Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Vollzugsdatum dieses Vertrags, selbst wenn die Umstände, die nach der Meinung der betreffenden Partei Gewährleistungsansprüche begründen, erst zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt werden. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügefristen (Art. 201 OR) sowie die gesetzliche Verjährungsfrist (Art. 210 OR) werden wegbedungen.

6 Weitere Bestimmungen

6.1 Die übernehmende Gesellschaft ist verpflichtet, weitere Massnahmen zwecks Sanierung der Unternehmung zu ergreifen. Sie leitet innert dreier Monate nach Vollzug dieses Vertrags die Sanierungsmassnahmen gemäss Protokoll vom *[Datum]* ein, sofern sie innert derselben Frist nicht andere Sanierungsmassnahmen eingeleitet hat.

***Anmerkung***

*Sanierungsmassnahmen umfassen, wenn sie zur effektiven Überwindung einer schwerwiegenden Krise des Unternehmens führen sollen, fast immer ein ganzes Bündel von gezielten Massnahmen im organisatorischen, betrieblichen, personellen und finanziellen Bereich.*

6.2 Die übernehmende Gesellschaft ist verpflichtet, die übertragende Gesellschaft während der ersten sechs Monate nach Vollzug dieses Vertrags mindestens einmal pro Woche und während weiterer zwölf Monate danach mindestens einmal pro Monat über den Stand der Sanierungsmassnahmen und die Situation des Unternehmens zu informieren, sofern es die übertragende Gesellschaft verlangt.

6.3 Der Zusammenarbeitsvertrag vom *[Datum]* gilt unverändert weiter.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Vertraulichkeit

Die Parteien werden den Abschluss und den Inhalt dieses Vertrags sowie die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Abschluss und dem Vollzug dieses Vertrags von der anderen Partei erhaltenen Unterlagen und Informationen vertraulich behandeln. Über den Umfang der Gegenleistung wird absolutes Stillschweigen vereinbart. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt bezüglich solcher Unterlagen und Informationen, die schon vor Offenlegung gegenüber der anderen Partei der anderen Partei bekannt waren oder die ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung in der Öffentlichkeit bereits bekannt waren oder geworden sind.

Die Parteien werden Inhalt sowie Art und Weise der Bekanntmachung dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Vermögensübertragung unmittelbar nach Vertragsabschluss einvernehmlich abstimmen.

Vorbehalten bleiben Informationen, die im Rahmen gesetzlicher Pflichten auch ohne Zustimmung, aber nur nach vorgängiger Orientierung der anderen Partei, erteilt werden dürfen.

7.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrags unwirksam, nichtig, ungültig oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Bestimmung setzen, welche ihren Absichten und ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am besten entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

7.3 Kosten und Steuern

Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Abschluss und dem Vollzug dieses Vertrags entstehenden Kosten selber.

Durch die Vermögensübertragung verursachte Einkommens-, Vermögens- oder sonstige Steuern oder Abgaben, die der übertragenden Gesellschaft in Rechnung gestellt werden, sind von dieser zu tragen. Ab Übernahmedatum hat die übernehmende Gesellschaft die übernommenen Vermögenswerte zu versteuern.

7.4 Vertragsänderungen

Dieser Vertrag und sein Anhang enthalten sämtliche Rechte und Verpflichtungen der Parteien bezüglich des Gegenstands dieses Vertrags und ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Abreden zwischen den Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung der vorliegenden Bestimmung.

7.5 Keine Verwirkung

Verzichtet eine Partei darauf, ein vertragliches Recht im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf sämtliche vertraglichen Ansprüche betrachtet werden.

7.6 Anwendbares Recht

Für den vorliegenden Vertrag gilt schweizerisches Recht.

7.7 Gerichtsstand

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, vereinbaren die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der übertragenden Gesellschaft.

7.8 Formelles

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

\*\*\*

Ort, Datum: Ort, Datum:

……………………………………………. …………………………………………….

Die übertragende Gesellschaft: Die übernehmende Gesellschaft:

…………………………………………… ……………………………………………

Wiedemann Public Relations AG IT Services Meier AG

Vertreten durch: Vertreten durch:

Hans Wiedemann, Petra Meier,

Verwaltungsrat Verwaltungsrätin

Anhang:

*a) [Inventar flüssige Mittel]*

*b) [Inventar EDV-Anlage]*

*c) [allenfalls weitere Inventare]*

*d) [Protokoll Sanierungsmassnahmen vom Datum]*

*e) [allenfalls weitere Anhänge]*